

# RS Vwgh 1988/5/17 87/11/0250

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §21 Abs1;

VwGG §23 Abs5;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

## Rechtssatz

Da mit dem Tod des Beschwerdeführers seine Rechtsfähigkeit erloschen war, konnte er in der danach beim VwGH erhobenen Beschwerde nicht mehr als Partei auftreten (Hinweis auf B 27.5.1986, 86/07/0029). Daran ändert der Umstand nichts, dass dem Beschwerdeführer noch vor seinem Tod die Verfahrenshilfe bewilligt wurde.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Tod des Beschwerdeführers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110250.X01

## Im RIS seit

13.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)